

Satzung zur Änderung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München vom 07.09.2022 (MüABl. S. 544) wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Teilnahme an den Vollversammlungen des Migrationsbeirats erhalten die Mitglieder des Migrationsbeirats eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld), die in der Höhe der jeweils aktuellen Aufwandsentschädigung von Bezirksausschussmitgliedern der Landeshauptstadt München für die Teilnahme an Sitzungen des Bezirksausschusses entspricht. Für die Teilnahme an allen weiteren Sitzungen des Migrationsbeirats sowie für die Teilnahme an Besprechungen, zu denen die*der Vorsitzende des Migrationsbeirats oder die Stadtverwaltung einlädt, erhalten die Mitglieder des Migrationsbeirats eine Aufwandsentschädigung, die in der Höhe der jeweils aktuellen Aufwandsentschädigung der Bezirksausschussmitglieder der Landeshauptstadt München für die Teilnahme an Unterausschusssitzungen entspricht. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 2 wird auch gezahlt für die Teilnahme eines Mitglieds des Migrationsbeirats an Sitzungen von Bezirksausschüssen, soweit das Mitglied durch Beschluss der Vollversammlung des Migrationsbeirats für die Teilnahme an diesen Sitzungen für zuständig erklärt wurde. Die Sitzungsleitung in der Vollversammlung und in den Ausschüssen erhält ein Sitzungsgeld in Höhe des doppelten Betrages. Ebenso erhält die schriftführende Person in den Ausschüssen ein Sitzungsgeld in Höhe des doppelten Betrages, soweit diese Funktion nicht von der sitzungsleitenden Person selbst übernommen wird. Die Aufwandsentschädigung wird für höchstens 48 Sitzungen bzw. Besprechungen pro Jahr und Mitglied gewährt.“

2. Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die*der Vorsitzende des Migrationsbeirats erhält neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung, die in der Höhe der jeweils aktuellen Aufwandsentschädigung einer*eines Bezirksausschussvorsitzenden der Landeshauptstadt München bei einem Stadtbezirk mit über 50.000 Einwohnern entspricht. Die Stellvertretungen erhalten neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 176,-- Euro. Die Ausschusssprecher*innen erhalten neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung, die in der Höhe der jeweils aktuellen Aufwandsentschädigung der Unterausschussvorsitzenden eines Bezirksausschusses der Landeshauptstadt München entspricht.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.